

## Positionspapier des GLK zu Lehrleistung

Beschluss des GLK-Leitungsgremiums vom 22.11.2022

### Ausgangslage

Die geltenden Rechtsgrundlagen zur Bemessung von Lehrleistung<sup>1</sup> nehmen in erster Linie auf die Lehrveranstaltungsstunden während der Vorlesungszeit (SWS) Bezug und berücksichtigen qualitative Aspekte nur in geringem Maße<sup>2</sup>. Dieses Verständnis von Lehrleistung wird bereits seit der Bologna-Reform kritisch diskutiert. In der Situation der Pandemie sind seine Mängel hinsichtlich der Erfassung und Bewertung von Lehrleistung, insbesondere im Hinblick auf digitale Lehre<sup>3</sup>, noch deutlicher hervorgetreten, wie auch der Wissenschaftsrat in seinen „Empfehlungen für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre“<sup>4</sup> sowie in seinen „Empfehlungen zur Digitalisierung in Lehre und Studium“<sup>5</sup> jüngst hervorgehoben hat.

Die adäquate Würdigung von Lehrleistung ist auch im Kontext der fortlaufenden Bestrebungen zur qualitativen Verbesserung der Lehre an der JGU<sup>6</sup> zu sehen. Dies gilt umso mehr, wenn man Lehrleistung nicht nur quantitativ bemessen will, sondern berücksichtigen möchte, dass es hierbei auch um das Selbstverständnis der Lehrenden, also einen kulturellen Aspekt, geht.

Bei allen Überlegungen zur adäquaten Bemessung von Lehrleistung gilt es auch den Workload der Studierenden im Blick zu behalten, der nicht erhöht werden darf.

Im Besonderen lassen sich in Bezug auf das Thema Lehrleistung die folgenden Fragen bzw. Herausforderungen identifizieren<sup>7</sup>:

### 1. Wie kann digitale Lehre bei der Bemessung von Lehrleistung berücksichtigt werden?

In der Pandemiesituation sind die Chancen und Grenzen digitaler Lehre besonders deutlich geworden. Es hat sich gezeigt, dass digitale Elemente als wertvolle Unterstützung der Präsenzlehre dienen und diese phasenweise bis zu einem gewissen Grad sogar substituieren können. Auch außerhalb der Lehrveranstaltungen haben sich digitale Möglichkeiten in der Lehre als hilfreich und stützend erwiesen. Namentlich ist hier auf die Videokonferenzen als eine zusätzliche, oft als niederschwellig wahrgenommene und dementsprechend häufig und gern genutzte Kommunikationsmöglichkeit zwischen Lehrenden und Studierenden zu verweisen.

Andererseits ist deutlich geworden, dass digitale Formate auf die Dauer keinen gleichwertigen Ersatz für die unmittelbare Interaktion von Lehrenden und Studierenden wie auch der Studierenden untereinander darstellen. Dies gilt insbesondere für asynchrone digitale Lehrformate ohne begleitendes Angebot. Das Konzept der Präsenzuniversität ist somit durch die Erfahrungen der Pandemiesemester im Grundsatz nachdrücklich bekräftigt worden. Allerdings sollten und werden digitale und hybride Lehrformate dort, wo sie sinnvoll sind und adäquat eingesetzt werden, dauerhaft ihren Platz behaupten.

Vor dem Hintergrund dieses Befundes ist es grundsätzlich sinnvoll, dass **digitale Lehre auf die Lehrleistung anrechenbar** ist. Dies ist zwar gemäß HLehrVO<sup>8</sup> und KapVO bereits grundsätzlich gegeben, aber nicht **in angemessenem Umfang**. Denn es ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklung digitaler Lehre gerade in der aktuellen, sicherlich noch länger andauernden Phase der zunehmenden Integration digitaler Elemente in die Lehre zu einem **erheblichen Mehraufwand** für die Lehrenden führt. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass digitale Lehre, die die Präsenzlehre wirkungsvoll unterstützt, **auch nach der Einführungsphase** mit einem zusätzlichen Ressourcenaufwand verbunden ist. Lehrende, die sich in der digitalen und hybriden Lehre engagieren, sollten entsprechende

Wertschätzung erfahren, auch über eine **angemessene Anrechnung** ihres Mehraufwands auf das Lehrdeputat.

Andererseits sollte die Anrechenbarkeit digital erbrachter Lehrleistung nicht zu **Fehlanreizen** führen. Insbesondere gilt es einen Rückzug von Lehrenden auf wiederholbare asynchrone digitale Lehrformate ohne eine nennenswerte Interaktion mit den Studierenden („Lehrkonserven“) zu **verhindern**. Vielmehr ist durch asynchrone Lehre gewonnene Zeit für eine Verbesserung der Lehre im Rahmen von allgemeinen Kontaktzeiten oder auch zu individueller Betreuung zu nutzen. Grundsätzlich gilt, dass digitale Lehre zu einer Verbesserung und nicht zu einer Verschlechterung der Lehre führen soll, auch nicht „zur Behebung kapazitärer und finanzieller Defizite“<sup>9</sup>.

## 2. Wie können lehrbezogene Aktivitäten jenseits der „(Präsenz-) Lehrveranstaltungs-Kontaktzeiten“ bei der Bemessung von Lehrleistung angemessen berücksichtigt werden?

Bisher wird die Lehrleistung in der Einheit der „Semesterwochenstunden“ angegeben, die sich, wie schon der Name besagt, im Wesentlichen auf die Kontaktzeiten der Lehrveranstaltungen inklusive Vor- und Nachbereitung bezieht. Andere Aktivitäten im Rahmen der Hochschullehre finden dagegen nur pauschal und unzureichend Berücksichtigung bei der Bemessung von Lehrleistung.

Hier sind zum einen die Anzahl und die Art der **Prüfungen** anzuführen. Zum anderen gibt es **neue Lehrformate**, wie insbesondere die zunehmend an Bedeutung gewinnende Projektlehre, die durch die Bemessungseinheit „Semesterwochenstunden“ nur unvollkommen abzubilden sind und einen außerordentlich hohen **Vor- und Nachbereitungsaufwand** erfordern.

Vor allem aber bleibt das weite Feld der **individuellen Beratung und Betreuung von Studierenden** bislang weitgehend unberücksichtigt. Zu Recht gehen die Anforderungen an eine zeitgemäße Hochschullehre deutlich über die pflichtgemäße Absolvierung von Kontaktzeiten hinaus. Dieser Kulturwandel in der Lehre hat erhebliche Konsequenzen für die Betreuungs- und Beratungstätigkeiten von Lehrenden<sup>10</sup>. Diese gewinnen seit einiger Zeit erheblich an Bedeutung und nehmen einen wachsenden Anteil des Zeitbudgets der Lehrenden ein, z. B. durch qualifiziertes **Feedback** auf Studien- und Prüfungsleistungen. Infolge der Bologna-Reform hat sich die Zahl der **Abschlussarbeiten** (Bachelor- und Masterarbeiten), für die der **Betreuungsaufwand** besonders hoch ist, praktisch verdoppelt. Verdoppelt hat sich auch die Zahl der Zweitgutachten und Zweitbetreuungen. Letztere gestalten sich besonders intensiv und zeitaufwändig bei interdisziplinären Abschlussarbeiten. Für die Naturwissenschaften spielen die **Arbeitsgruppen** als eine Form der Betreuung von Abschlussarbeiten an der Schnittstelle von Lehre und Forschung eine zentrale Rolle, was bislang bei der Anrechnung von Lehrleistung nicht berücksichtigt wird. Ähnliches gilt – über die Fächergrenzen hinweg – für die Promotionsbetreuung<sup>11</sup>.

Auch diejenigen Tätigkeiten, die mit der **Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Lehre** im Zusammenhang stehen (wie z.B. Evaluationen oder Reakkreditierungsverfahren), werden bislang nicht als Teil der Lehrleistung berücksichtigt. Ein Engagement für die Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehre ist angemessen zu honorieren und sollte daher bei der Bemessung der Lehrleistung berücksichtigt werden. Im Unterschied zu der bisherigen Praxis sind derartige Tätigkeiten im Bereich der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung der Lehre nicht als ein Grund für eine Deputatsreduktion zu verstehen, sondern als ein **integraler Bestandteil der Lehrleistung**.

Die Ansicht, dass die genannten lehrbezogenen Tätigkeiten in die Bemessung der Lehrleistung einbezogen werden müssen, deckt sich weitgehend mit der Einschätzung des Wissenschaftsrates, der für die Bemessung der Lehrdeputate ein neues Modell vorschlägt, das aus den drei Säulen „Vor- und Nachbereitung“ sowie „Durchführung der Lehrveranstaltungen“, „Studiengespräche (akademisches Mentorat)“ und „Besondere Leistungen in der Qualitätsentwicklung“ bestehen soll. Einschränkend ist hier zu bemerken, dass das Projekt eines flächendeckenden akademischen Mentorats sehr ambitioniert ist und zudem nicht notwendigerweise den Bedürfnissen der Studierenden entspricht.

Zu unterstützen ist ausdrücklich ein **Kulturwandel – bei Lehrenden und Studierenden – hin zu einer größeren Wertschätzung von Beratung, Betreuung und Lernbegleitung**. Das bisherige Verständnis von Lehre, das der KapVO von 1974 zugrunde liegt, wird den aktuellen Lehr-Lernszenarien nicht mehr gerecht. Insbesondere wird der vor dem Hintergrund eines Kulturwandels in der Hochschullehre deutlich gestiegene Aufwand für Beratung und Betreuung bislang nur pauschal und in geringem Umfang auf das Lehrdeputat angerechnet. Beratungs- und Betreuungstätigkeiten wie eine **intensive strukturierte Betreuung in bestimmten Studiensituationen** (z.B. in der Studieneingangsphase und in der Abschlussphase des Masterstudiums), eine **Lernbegleitung** oder standardmäßig und in ausreichendem Umfang angebotene **Office Hours** nach angelsächsischem Muster (Approachability) werden dadurch nicht abgedeckt. Ein derartiger **Mehraufwand für Beratung und Betreuung der Studierenden sollte gewürdigt und in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden**, und zwar nicht als Grund für eine Deputatsreduktion, sondern als **integraler Bestandteil der Lehrleistung**.

### 3. Wie ließe sich die Bemessung der Lehrleistung jenseits der HLehrVO und ihrer Einheit, den „Semesterwochenstunden“, denken?

Als Bemessungseinheit für Lehrleistung, die Lehrende im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung zu erbringen haben, sind die „Semesterwochenstunden“ vergleichsweise wenig flexibel und bilden, wie unter Punkt 2. dargestellt, nur einen Teil der Lehraktivitäten ab, die erforderlich sind, um Studierenden zu ermöglichen, ihre Studienziele zu erreichen. Hinzu kommt, dass im bisherigen System bei der Bemessung von Lehrleistung **bestimmte Umstände nicht adäquat berücksichtigt** werden. Beispielsweise entsteht für bestimmte Lehrveranstaltungen aufgrund einer hohen **Betreuungsrelation** – unabhängig vom Lehrveranstaltungstyp – nachvollziehbar außerordentlicher Aufwand für die Vor- und Nachbereitung sowie für die Prüfungen, was bei einer allein auf die absolvierten Semesterwochenstunden bezogenen Bemessung von Lehrleistung außen vor bleibt. Außerdem müssten **WiederholerInnen** berücksichtigt werden, deren Betreuung sich vielfach besonders aufwändig gestaltet. Eine rechnerische Berücksichtigung solcher Umstände würde freilich zu einem sehr hohen zusätzlichen administrativen Aufwand führen. Anzustreben ist daher eine **Flexibilisierung, die aber zugleich eine Überregulierung und ein weiteres Anwachsen des administrativen Aufwands vermeidet**.

Für einzelne Veranstaltungen (jenseits von Lehrveranstaltungstypen) sollte **ein besonders hoher Aufwand** auf die Lehrleistung angerechnet werden können. Diese Sonderregelung kann durch die Prüfungsordnung für bestimmte Lehrveranstaltungen im Curriculum festgelegt und in der Folge bei der Kapazitätsberechnung berücksichtigt werden. Dies ist für die jeweilige Lehrveranstaltung zu begründen (z.B. besonders hohe Zahl von veranstaltungsbezogenen Prüfungen; außerordentlicher Vor- und Nachbereitungs- sowie Betreuungsaufwand). Lehrende sollten aber auch in zu begründenden Einzelfällen ein erhöhtes Lehrdeputat für eine spezielle Lehrveranstaltung in einem einzelnen Semester geltend machen können.

Den Lehrenden sollten **Möglichkeiten zu einer flexiblen, selbstverantworteten Ausgestaltung ihrer Lehrleistung** eingeräumt werden, auch in dem Bewusstsein, dass Lehrleistung nicht allein nach quantitativen Parametern zu bemessen ist. Diese Flexibilität sollte aber **verantwortungsvoll** gehandhabt werden, und zwar so, dass nicht nur die curricular vorgesehenen Lehrveranstaltungen in hinreichender Anzahl vorgehalten werden, sondern durch alle Lehrenden eines Studiengangs gemeinsam ein für die Studierenden in Formen und Inhalten attraktives Lernangebot bereitgestellt wird. Zu der verantwortlichen Wahrnehmung der Lehrverpflichtung gehört auch, dass eine weitgehende **Übertragung von Lehrleistung auf andere Lehrende nicht stattfinden** soll. Wer keine Hochschullehre leisten möchte, sollte keine Hochschullehrerin bzw. kein Hochschullehrer werden. Ebenso ist ein umfangreicherer Katalog für die Reduktion des Lehrdeputats aus Sicht des GLK nicht zielführend. Hier wird es wichtig sein, dass die Fachbereiche und Hochschulen sowie ggf. die einzelnen Institute ihre **Kontrollfunktionen verantwortungsvoll** wahrnehmen.

#### 4. Welche Anregungen für eine Neuausrichtung der Bemessung von Lehrleistung ergeben sich aus einem Blick auf die Situation in anderen Ländern?

In dem Bewusstsein der unterschiedlichen Voraussetzungen können andere Hochschulsysteme<sup>12</sup> einen wertvollen Reflexionshintergrund für anzustrebende Veränderungen darstellen, selbst wenn die dortigen Lösungsansätze an der JGU nicht 1:1 umzusetzen sind.

Im internationalen Standard wird häufig davon ausgegangen, dass der Workload für HochschulprofessorInnen sich etwa zu gleichen Teilen auf Lehre und Forschung verteilt bzw. zwischen Lehre, Forschung und Administration im Verhältnis 40:40:20. Vielfach ist es möglich, eine befristete Verschiebung der Anteile auszuhandeln.

Im europäischen Durchschnitt sind ca. 9 Semesterwochenstunden als Lehrverpflichtung für HochschullehrerInnen angesetzt<sup>13</sup>. Dies scheint auf den ersten Blick der Lehrverpflichtung deutscher ProfessorInnen zu entsprechen. Ein wesentlicher Unterschied ergibt sich aber daraus, dass in anderen Systemen oft zusätzlich zu den Kontaktzeiten in den Lehrveranstaltungen Vor- und Nachbereitungen sowie Prüfungszeiten in die Bemessung des Workloads einfließen. Die reinen Kontaktzeiten belaufen sich demgegenüber etwa auf 3-4 Semesterwochenstunden. Höher ist die Lehrverpflichtung häufig für primär in der Lehre eingesetztes Personal, z.B. „Lecturer“; diese haben üblicherweise einen etwa doppelt so hohen Workload in der Lehre.

Alles in allem bestehen im **europäischen Ausland vielfach größere Freiräume für Lehren und Lernen**. Dies, vor allem aber die deutlich **geringere Lehrverpflichtung** für HochschullehrerInnen bzw. die **Berücksichtigung zahlreicher lehrbezogener Tätigkeiten** bei der Bemessung der Lehrleistung führt dazu, dass die Lehrtätigkeit an ausländischen Universitäten oft deutlich attraktiver ist als im Inland.

#### Fazit

Auf der Basis der skizzierten Befunde und Überlegungen empfiehlt das GLK bei der Bemessung von Lehrleistung die folgenden Komponenten **ausdrücklich und in angemessenem Umfang** zu berücksichtigen:

- Elemente digitaler/hybrider Lehre
- Beratung und Betreuung der Studierenden
- Anzahl der betreuten Bachelor- und Masterarbeiten sowie von Promotionen
- Aktivitäten in der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Studiengängen
- Außerordentlich hoher Aufwand für einzelne Lehrveranstaltungen.

Mit diesen Überlegungen hinsichtlich einer adäquaten und zeitgemäßen Bemessung und Würdigung von Lehrleistung schließt sich das GLK den diesbezüglichen Empfehlungen des Wissenschaftsrates grundsätzlich an. Von einer allzu kleinteiligen Ermittlung der Lehrleistung wird hingegen abgeraten. Die Vorschläge sind auch als Anregung für eine substanzielle Weiterentwicklung der bestehenden Kapazitätsverordnung und Hochschullehrverordnung zu verstehen.

#### Literatur

Brauhardt, Beate; Hauck-Scholz Peter: Art: Verfassungsrechtliche Aspekte des neuen Studienplatzvergaberechts. In: Wissenschaftsrecht. Zeitschrift für deutsches und europäisches Wissenschaftsrecht 41 (2008), S. 307-344.

Borgwardt, Angela: Höhere Qualität von Lehre und Studium – Welche Möglichkeiten bietet das Kapazitätsrecht? Ergebnisse der Umfrage und der Konferenz am 22. Oktober 2018, Friedrich-Ebert-Stiftung. Berlin 2019. URL: 15619.pdf (fes.de) (Aufruf am 23.09.22)

- Borgwardt, Angela: Ist der Platz noch frei? – Kapazitätsrecht und zulassungsbeschränkte Studiengänge. Ergebnisse einer Fachkonferenz am 22. Oktober 2018, Friedrich-Ebert-Stiftung Berlin. Berlin 2019. URL: [15618.pdf \(fes.de\)](#) (Aufruf am 23.09.22).
- Borgwardt, Angela: Reformierung des Kapazitätsrechts – Was tun? Kurzexpertise sowie Ergebnisse eines Fachgesprächs vom 23. März 2017. Berlin 2017. URL: [13369-20170602.pdf \(fes.de\)](#) (Aufruf am 16.09.22).
- Danner, Aaron; Lee, Adrian Michael; Juay, Teo Chiang; Cheng, Ng Cheng: Suggested Best Practise for Teaching Workload Allocation. Singapore 2018. URL: [Suggested-Best-Practices-for-Teaching-Workload-Allocation.pdf \(nus.edu.sg\)](#) (Aufruf am 16.09.22).
- European Commission/EACEA/Eurydice: Modernisation of Higher Education in Europe: Academic Staff – 2017. Eurydice Report. Luxembourg 2017. Publications Office of the European Union.
- Fläming, Christian u.a. (Hrsg): Wissenschaftsrecht. Wissenschaftsverwaltung. Wissenschaftsförderung. Plädoyer für ein neues Kapazitätsrecht. Vorträge und Thesen der Heidelberger Symposien zum Kapazitätsrecht am 25./26.11.2005 und 14./ 15.7.2006 18 (2007)
- Handel, Kai; Hener, York; Voegelin, Ludwig: Teaching Points als Maßstab für die Lehrverpflichtung und Lehrplanung. Mainz 2007 (Centrum für Hochschulentwicklung. Arbeitspapier Nr. 69). URL: [Teaching Points als Maßstab für die Lehrverpflichtung und Lehrplanung](#) (Aufruf am 16.09.22).
- Hochschulzukunftsprogramm Rheinland-Pfalz. Potentiale. Herausforderungen. Chancen. Hrsg. v. Expertenkommission Hochschulzukunftsprogramm Rheinland-Pfalz (Vorsitz: Holger Burckhardt). Mainz 2018.
- JGU-internes Papier: Auslastungsbericht zur flächendeckenden Kapazitätsberechnung für das Studienjahr 2019/2020 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Hrsg. v. Dezernat Hochschulentwicklung. Abteilung Entwicklung und Planung. Referat Kapazitätsplanung und Vereinbarungsmanagement. Mainz 2021.
- JGU-internes Papier: Kapazitätsbericht zur flächendeckenden Kapazitätsberechnung für das Studienjahr 2020/2021 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Hrsg. v. Dezernat Hochschulentwicklung. Abteilung Entwicklung und Planung. Referat Kapazitätsplanung und Vereinbarungsmanagement. Mainz 2021.
- JGU-internes Papier: Leitfaden zur Berechnung der Aufnahmekapazitäten nach KapVO an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Hrsg. v. Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Stabsstelle Planung und Controlling. Mainz 2017.
- Lamont-Mills, Andrea; Tynan, Belinda; Ryan, Yoni: Art: Examining workload models in online and blended teaching. In: British Journal of Educational Technology 46 (2015), S. 5-15.
- Landesverordnung für die Kapazitätsermittlung, die Curricularwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung KapVO) vom 5. September 1979, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.04.2021 (GVBl. S. 227)
- Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) vom 13. August 2012, zuletzt geändert durch § 145 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461)
- Netzwerk Wissenschaft: Übersicht über die Anwendung des Kapazitätsrechts in ausgewählten Bundesländern. Zusammenstellung auf Grundlage von Informationen einiger Wissenschaftsministerien der Länder (2019). URL: [index.php \(fes.de\)](#) (Aufruf am 23.09.22).
- Ujir Hamimah (u.A.): Art: Teaching workload in 21<sup>th</sup> century higher education learning setting. In: International Journal of Evaluation and Research in Education (IJERE) 9 (2020), S. 221-227.

- University and College Union: Workload is an education issue. In: UCU WORKLOAD SURVEY REPORT 2016 (2016). URL: [https://www.ucu.org.uk/media/8195/Workload-is-an-education-issue-UCU-workload-survey-report-2016/pdf/ucu\\_workloadsurvey\\_fullreport\\_jun16.pdf](https://www.ucu.org.uk/media/8195/Workload-is-an-education-issue-UCU-workload-survey-report-2016/pdf/ucu_workloadsurvey_fullreport_jun16.pdf) (Aufruf am 23.09.22).
- Von Stuckrad, Thimo; Witte, Johanna: Kapazitätsplanung in gestuften Studienstrukturen. Vergleichende Analyse des Vorgehens in 16 Bundesländern. Gütersloh 2007 (Centrum für Hochschulentwicklung, Arbeitspapier Nr. 89).
- Wagner, Gerald: Art. „Stillstand auf der Großbaustelle“. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung 103 (2022), S. N4.
- Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium. Hrsg. v. Wissenschaftsrat. Köln 2008. URL: [8639-08.pdf](https://www.wissenschaftsrat.de/8639-08.pdf) (wissenschaftsrat.de) (Aufruf am 23.09.22)
- Wissenschaftsrat: Empfehlungen für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre; Köln 2022. <https://doi.org/10.57674/q1f4-g978> (Aufruf am 23.09.2022)
- Zullus, Günter: Art: Zur Bedeutung und Problematik des Begriffs Semester(wochen)stunde in der modernen Hochschule. In: N@HZ. Neue@ Hochschulzeitung. Heft 3 (2019), S. 107-114.

---

<sup>1</sup> Die **Lehrleistung** wird im vorliegenden Positionspapier als die Summe der lehrbezogenen Aktivitäten von Hochschullehrenden verstanden.

Das Verständnis von Lehrleistung ist zum einen relevant für die Frage der **Kapazität und der benötigten Ressourcen**, wie viele Studierende von einer Lehreinheit ausgebildet werden können, wie teuer ein Studiengang ist sowie für die Berechnung der Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge. Bisher erfolgt die Berechnung auf Grundlage der seit 1979 geltenden Kapazitätsverordnung (KapVO). Sie zielt auf die „erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität“ ab, wobei die „Qualität in Forschung und Lehre (und) die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule (...) zu gewährleisten“ ist (KapVO § 1 Abs. 1). Der zentrale Parameter dabei, der Curricularnormwert, „bestimmt den in Deputatsstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist“ (KapVO § 13 Abs. 1).

Das Verständnis von Lehrleistung spielt zum anderen eine zentrale Rolle für die Frage, welche Lehrleistung von den einzelnen Hochschullehrenden entsprechend ihrer **Lehrverpflichtung** zu erbringen ist. Der Umfang der Lehrverpflichtung an Hochschulen in Rheinland-Pfalz und die damit verbundenen Aufgaben werden durch §§ 47, 48 und 53 HochSchG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) geregelt. Die Regellehrverpflichtung wird in Deputatsstunden in der Einheit SWS gemessen.

<sup>2</sup> Beispielsweise durch die Berücksichtigung unterschiedlicher Lehrveranstaltungsarten.

<sup>3</sup> Unter digitaler Lehre verstehen wir im Kontext des vorliegenden Positionspapiers sowohl auf digitalem Wege vermittelte Lehrformate als auch digital angereicherte Präsenzformate.

<sup>4</sup> <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9699-22.html>; Aufruf am 24.08.2022.

<sup>5</sup> <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9848-22.html>; Aufruf am 24.09.2022. Darin wird u.a. festgestellt: „Die aktuellen Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder (LVVO) mit pauschalen Anrechnungsmöglichkeiten werden den unterschiedlichen Aufwänden in Bezug auf digitale Lehrformate zum Teil noch nicht gerecht. Die Erstellung und Betreuung digitaler Lehrmaterialien erzeugt einen großen Mehraufwand, andererseits kann deren Mehrfachnutzung und die einfachere Einbindung von Materialien anderer (OER) systemisch betrachtet auch eine Zeitersparnis zur Folge haben. Dabei geht es um die didaktisch sinnvolle Einbettung fremder Lehrmaterialien in das eigene Lehrkonzept – analog zur Nutzung von Lehrbüchern. Diese kann die Lehre bereichern und Raum für den Diskurs mit den Studierenden und die individuelle Betreuung schaffen. Um Anreize für Lehrende zu setzen, digitale Lehrangebote zu entwickeln, und Hochschulen dabei zu unterstützen, solche Angebote auszubauen, sollten die unterschiedlichen Aufwände für die Erstellung, Betreuung und Anpassung bei der Anrechnung auf das Lehrdeputat berücksichtigt werden können“ (S. 97).

<sup>6</sup> Vor dem Hintergrund sinkender Studierendenzahlen besitzt die fortlaufende Verbesserung der Lehre eine zunehmende Relevanz, um die Attraktivität der JGU als Studienort zu erhalten.

---

<sup>7</sup> Anspruch des GLK für das Positionspapier ist – in Abstimmung mit dem Präsidium – nicht, eine unmittelbar umsetzbare Lösung für Verbesserungen in der Anrechnung der Lehrleistung zu erarbeiten. Vielmehr geht es um grundsätzliche Hinweise für anzuregende Reformen der Rechtsgrundlagen.

<sup>8</sup> Einzuschränkend ist zu bemerken, dass die Möglichkeiten der HLehrVO, die Erstellung und Betreuung von Fernstudien- und Multimedia-Angeboten in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang anzurechnen, den meisten Lehrenden unbekannt sein dürften.

<sup>9</sup> siehe o.g. Papier des Wissenschaftsrats, S. 61

<sup>10</sup> Diese Beratung der Lehrenden ist nicht gleichzusetzen mit der Beratung durch die Studienfachberatung.

<sup>11</sup> Bislang wird die Betreuung der Promovierenden dem Bereich der Forschung zugeschlagen und für das Lehrdeputat nicht berücksichtigt. Dies entspricht aber nicht den heutigen Promotionsanforderungen und den Erwartungen der Doktorand:innen an eine fachliche, überfachliche und die Karriere individuell fördernde Betreuung, die einer forschungsstarken Universität angemessen ist. Die Betreuung der Doktorand:innen sollte daher zukünftig als Teil der Hochschullehre gewertet werden.

<sup>12</sup> Die Rechercheergebnisse zum Ausland basieren auf Berichten von Lehrenden der JGU mit Auslandserfahrung, auf Angaben von Kolleg:innen aus dem Ausland, auf Auskünften aus der Administration von Partneruniversitäten (FORTHM Alliance) sowie auf Literatur. Auf diese Weise konnte ein gewisser Eindruck zum Workload von Lehrenden v.a. im europäischen Ausland gewonnen werden. Eine repräsentative, systematische Übersicht war mit den Mitteln des GLK dagegen nicht realisierbar.

<sup>13</sup> Grundsätzlich lassen sich in Europa zwei Modelle des Workloads für Lehrende unterscheiden: Arbeitsaufwand in Stunden pro Jahr einerseits und Workload während der Vorlesungszeit andererseits.